

Sind Dienste mit Bereitschaftsdienst über 24 Stunden zulässig?

- Noch immer bestehen Unsicherheiten, wie lang ein Dienst mit Bereitschaftsdienst maximal sein darf. Hier ist – auch bei evtl. anders lautenden Formulierungen im Tarifvertrag – als Höchstgrenze 24,0 Stunden einschließlich (!) der Pausenzeiten zu beachten.
- Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 a u. Nr. 4 a Arbeitszeitgesetz i.V.m. Art. 3 u. 17 Richtlinie 2003/88 EG, nach der eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden „pro 24-Stunden-Zeitraum“ einzuhalten ist. Auch der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C151-02 v. 09.09.2003, Rn 77 u. 97 („Jaeger-Urteil“) in diesem Sinne entschieden.
- Weitere Hinweise hierzu finden sich bei Schlottfeldt, C. & Herrmann, L. (2014; 2. Auflage): Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen: Rechtskonforme Bereitschaftsdienstmodelle. Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 42 ff.; Besgen, N.: Krankenhausarbeits-recht Handbuch. München: Beck, 2016, S. 225f; Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik [LASI]: Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern, LV 30 - Neufassung Juni 2012, S. 10 u. S. 27 f.

